



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 56 Vollzug der Wassergesetze;
Gehobener wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zur Einleitung von gesammelten Abwässern durch die Firma Carl Macher GmbH & Co. KG in die Sächsische Saale
- Nr. 57 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

56. Vollzug der Wassergesetze;
Gehobener wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zur Einleitung von gesammelten Abwässern durch die Firma Carl Macher GmbH & Co. KG in die Sächsische Saale

Öffentliche Bekanntmachung:

nach § 4 Abs. 2 IZÜV, § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG

Das Landratsamt Hof hat in oben genannter Angelegenheit am 21.07.2026 unter dem Aktenzeichen 6323/2-01/24 - 403 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

Die **Firma Carl Macher GmbH & Co. KG, Fabrikstraße 14, 95189 Köditz**, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1.3 dieses Bescheids aufgeführten Unterlagen und der unter Ziffer 2 dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung der in einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) behandelten Abwässer in die Sächsische Saale im Landkreis Hof.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden Betriebsabwassers aus der Papierproduktion, der Sanitärabwässer des Werkes, verschmutzter Niederschlagswässer und kommunaler Abwässer nach Behandlung in einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage.

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich am westlichen Ende des Werksgeländes der Unternehmerin auf dem Grundstück Flurstücks-Nummer 126 der Gemarkung Brunnenthal. Nur der vorgeschaltete Puffer (Klärteich) befindet sich auf dem Grundstück Flurstücks-Nummer 188 der Gemarkung Brunnenthal. Das gereinigte Abwasser wird direkt in die westlich der Abwasserbehandlungsan-

lage fließende Sächsische Saale (Gewässer I. Ordnung) eingeleitet.

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Flurstücks-Nummer 127 der Gemarkung Brunnenthal.

Die Abwassereinleitung an der Einleitungsstelle „Kläranlage Macher Ablauf“ ist eine Gewässerbenutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV, da die Abwasserbehandlungsanlage eine BImSchG-Nebeneinrichtung darstellt.

Das Abwasser, das in den Abwasseranlagen behandelt werden soll, stammt überwiegend aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u.a. Bedingungen und Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Einsichtnahme in den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid:

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheids im vollen Wortlaut sowie die zugrundeliegenden Planunterlagen, welche Bestandteil des Bescheids sind, sind von

**Mittwoch, den 29.07.2026
bis Mittwoch, den 12.08.2026**

auf der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen>

abrufbar. Zusätzlich besteht im vorgenannten Zeitraum die Möglichkeit der Einsichtnahme im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 243, während der allgemeinen Dienststunden. Der Bescheid und seine Begründung können zudem beim Fachbereich Umwelt des Landratsamtes Hof unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Hof, den 27.07.2026

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

57. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 03.07.2026 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3441625708** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 03.07.2026

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de